

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

7.7.22  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-StR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs September '21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Februar '23 die Examensklausuren schreiben werde.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### A. Gutachten

Die Revision gegen das Urteil des Amtsgerichts Rostock hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

#### I. Zulässigkeit

1. Die Revision ist gem. § 335 I iVm § 312 StPO als Sprungrevision gegen das Urteil des Amtsgerichts Rostock in Form des Strafdictums zulässig.

2. Der Mandant Herr Damian Fernandez (im Folgenden F) wurde durch eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt und ist somit auch beschwert.

3. Die Revision wurde gem. § 341 I StPO fristgemäß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils am 28.11.2016 schriftlich bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingeleitet.

✓ Für die Wahrung der Schriftform  
reicht die Versendung eines Faxes aus. 2

4. Da die Revision noch nicht  
gem. § 344 I StPO begründet wurde,  
dürfte die Revisionsbegründungsfrist  
gem. § 345 I StPO noch nicht  
abgelaufen sein.

Grundsätzlich ist die Revision gem.  
§ 345 I 1 StPO binnen drei Monaten  
nach Ablauf der Frist zur Einlegung  
des Rechtsmittels zu begründen.

✓ Dies gilt aber gem. § 345 I 3 StPO  
nicht, wenn der Urteil bei Ablauf  
der Frist zur Einlegung des Rechts-  
mittels noch nicht zugestellt war.  
In diesem Fall beginnt die  
Frist erst mit der Zustellung  
des Urteils.

✓ Vorliegend ist dem Verteidiger der F  
des Urteil am 6.1.2014 zugegangen.  
Ausgehend von diesem Datum wäre  
die Revisionsbegründungsfrist zum  
Beschreibungszeitpunkt (10.2.2014) bereits  
abgelaufen. Dies ist jedoch nur  
dann der Fall, wenn der  
Urteil wirksam zugestellt wurde.

Dem kann hier entgegenstehen,  
 dass der Protokoll der Hauptverhandlung  
 ausschließlich von der Partei  
 unterrieben werden ist. In § 271 I 1  
 StPO ist aber neben der Unterschrift  
 des Vorsitzenden auch die Unterschrift  
 des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
 vorgesehen, soweit diese in der  
 Hauptverhandlung anwesend war.

✓ Hier ergibt sich die Anwesenheit der  
 Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aus  
 dem Hauptverhandlungsprotokoll.

✓ Dies hat zur Folge, dass das  
 Protokoll nicht fertiggestellt ist. Gemäß  
 § 273 IV StPO darf das Urteil  
 aber nicht zugestellt werden, bevor  
 das Protokoll fertiggestellt ist.

✓ Damit ist hier keine wirksame  
 Zustellung des Urteils erfolgt, sodass  
 die Revisionsbegründungsfrist noch  
 nicht begonnen hat. Diese wird  
 durch die unwirksame Zustellung nicht  
 in Bezug gesetzt.

✓ Die Revision kann daher noch  
 rechtzeitig begründet werden.

5. Freyhold ist, ob Herr Rechts-  
anwalt Kleppenbejer für Entlegung  
der Revision für den F  
gem. § 257 StPO berechtigt ist.

Dem könnte hier entgegenstehen,  
dass dem F ursprünglich Frau  
Rechtsanwältin Spring als Pflicht-  
verteidigerin beigeordnet war.

Hier könnten daher zunächst die  
Voraussetzungen für einen Vertretungswechsel  
gem. § 143 a III StPO vorliegen.

Die Vorschrift bezieht sich speziell  
auf die Rechtsanwaltschaft.

Die Bestellung des Herrn Kleppen-  
bejer wurde gem. § 143 a III 1 StPO  
von ihm für den F beantragt.

Dieser Antrag erfolgte auch rechtzeitig  
und zwar sogar vor Zustellung des  
Urteils, die die Revisionsbejahungsfrist  
abreife nicht in Gang setzte (u.o.).

Der Antrag wurde gem. § 143 a III 2  
StPO auch beim richtigen Gericht  
gestellt. Der Bestellung dürfte  
kein wichtiger Grund entgegenstehen.

Hier hat die vorherige Pflicht-  
verteidigerin den Wechsel zugestimmt  
und es sind dadurch auch

insbesondere keine Mehrkosten 5  
entstehen, weil Rechtsanwalt Kloppen-  
berger wirksam auf die beider  
entsprechenden Gebühren verzichtet hat.

Zudem hat F kein Vertrauen mehr  
für vorherigen Pflichtverteidiger,  
womgegen mit Rechtsanwalt  
Kloppenberger ein Vertrauensverhältnis  
besteht. Damit steht dem Verdict-  
wechsel kein rechtlicher Grund entgegen.

Der Verdictwechsel ist gem.

§ 145a III StPO wirksam.

Es ist wirksamen Revisionenlegung durch  
Herrn Kloppenberger föhrt aber  
entgegenstehen, dass diese beicht  
am 29.11.2016 und vor dem  
Antrag auf dem Verdictwechsel  
am 14.12.2016 bzw. 16.12.2016  
erfolgt.

Verdict ist § 257 StPO ist  
grundsätzlich der in bisherigen  
Verfahren tätig gewesene Wahl- oder  
Pflichtverteidiger und damit kein  
Rechtsanwältin Sprung.

Rechtsmittel einlegen kann aber  
auch, wer erst später zum Verdicten

bestellt worden ist. Die Vollmacht muss dann vor der Rechtsmittelanlegung erstellt werden abzuspeichern nachzuweisen werden.

Ihr hat F den Rechtsmittel + Klappenburger ver dessen Revisionsanlegung als Verteidiger bevollmächtigt und die Verteidiger vollmacht wurde auch bereits der Revisionsanlegung beigefügt. Eine Rechtsmittelbeschleunigung

der wenn Pflichtverteidiger entspricht auch den Interesse und der Schutzwürdigkeit der F. E sollte nicht darauf angewiesen sein, dass die weihen Pflichtvertrauensverhältnis der schließlich kein weswegen der + Verteidiger werden später vollziehen wird, für ihn die Revision erfolgt

Im Falle hat Herr Klappenburger wirksam jun. §257 StPO für F Revision angelegt.

6. Die Revision ist zulässig.

in Zivil der. Folge von w war Vollmachtigung  
=> Stellung als Pflichtverteidiger  
Jun. 1997 vom  
Stellung als Vollmacht.  
Dr. F. G., was Pflichtverteidiger sein wird  
relevant für §257

+ Pflicht-

### B. Begnadetheit

#### I. Verfahrensfehler

1. Zunächst ist zu prüfen, ob es absolute Revisionsgründe sind § 338 StPO verleiht.

a) Es selbe könnte die hier geben, dass das Gericht seine Zuständigkeit mit Urteil angenommen hat. In Betracht kommt ein Verstoß gegen § 108 I, II im § 33 I JGG.

Denn ist der Jugendrichter für Verfehlungen Huwachsender auch dann zuständig, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwahn ist und nach § 25 6 v 6 der Strafrichter zu entscheiden hätte.

Der F ist gem. § 1 II JGG Huwachsender, weil er zur Tatzeit ein noch nicht unzureichend Jahre alt war.

W. Joss

→ hier muss zuerst (Vollst. v. Urbrech.) in weiteren Instanz



Vorliegend hat Richter an  
 Amtsgenoss Winkelmann als Straf-  
 richter und nicht als Jugendrichter  
 entschieden. Dies ergibt sich aus  
 dem Protokoll und aus dem  
 Urteil selbst.

Dem könnte man aber entgegenhalten,  
 dass Richter an Amtsgenoss Winkelmann  
 zugleich auch der zuständige Jugend-  
 richter für F ist. Er  
 besitzt hier somit Identität  
 zwischen dem zuständigen Amtsrichter  
 und dem zuständigen Jugendrichter.

Mitbedacht ist das Jugendgericht  
 als Spruchkörper zuständig und auch  
 als solcher ausdrücklich zu  
 bezeichnen. Grund dafür ist das,  
 bestimmt Spezialvorschriften der  
 JGG und Anwendung finden,  
 wenn das allgemeine Strafrecht  
 Anwendung findet vgl. § 106 JGG.

Dieser Vorstoß gegen § 108 I, II  
 im § 33 I JGG begründet eben  
 abschließend Revisionsgrund gen.

§ 337 I JGG des § 338 Nr. 4 JPO. Die Feststellung gen.  
 des des Gericht auf diese beschränkt

Vernehmung bereits bedarf es daher nicht.  
Diese Regel ist auch nicht  
nach § 6c StPO präkludivert,  
weil die Vorschrift auf dem  
verliehen den Fall keine Anwendung  
findet.

b) Ein absehrer Revisionsgrund  
kann nach gen. § 338 Nr. 5  
StPO aus einem Verstoß gegen  
§ 38 IV, 107 § 66 ergeben.

Dies ist aber nur dann der  
Fall, wenn ein Vertreter der  
~~Jugendhilfe~~ Jugendgerichtshilfe eine  
Person ist, deren Anwesenheit der  
Gericht verordnet.

Denn dies nicht der Fall ist,  
er gibt sich aber bereits gen.  
§ 38 VII StPO aus der Tatsache  
dass auf die Anwesenheit der  
Jugendgerichtshilfe in der  
Hauptverhandlung verzichtet werden  
kann.

2. Wahrung können gen. § 33 I  
StPO relative Revisionsgründe  
verleihen.

a) In Betracht kommt ein  
Vorstoß gegen § 105 I 1 766, wenn  
das Gericht sich unzulässigweise  
gegen die Anwendung der  
Jugendstrafrechts entschieden hat.  
Hier hat das Gericht aber ausreichend  
geurteilt, wenn die Anwendung der  
allgemeinen Strafrechts auf F  
angemessen ist.  
Anhaltspunkt davor, dass F  
noch sehr dithiden und geringen  
Entwicklung noch einem Jugendlichen  
gleichstehend, bestanden nicht.  
Es liegt somit kein Vorstoß  
gegen § 105 I 1 766 vor.

keine an unwillkürliche  
Jugendstrafrecht bezieht  
Stufe, die ist in  
Sechste zu sein

b) Indem das Gericht die Jugend-  
gerichtsbarkeit zu keinem Zeitpunkt  
des Verfahrens herangezogen hat,  
kennt ein Vorstoß gegen  
§ 107, 38 766 in Betracht.

Die Verschrift ist ihren Wert 11  
 nach nicht auf den Fall bedroht  
 dass Jugendstrafrecht Anwendung  
 findet. Vielmehr ist die Jugend-  
 gerichtshilfe für die Frage zu  
 verantworten, ob die Voraussetzungen  
 des § 105 I JGG vorliegen.  
 Unzweifelhaft ist, dass diese gegebenen-  
 falls über keine Kenntnisse über  
~~F von Juli 2016~~ den F verfügen  
 kann. Es geht bei der Entscheidung  
 der Jugendgerichtshilfe aber nicht  
 lediglich um das Verhalten  
 bzw. die Verhältnisse der  
 Heranwachsenden in der Vergangenheit  
 sondern <sup>auch</sup> um den gegenwärtigen  
 Zeitpunkt (vgl. § 38 II JGG).  
 Dazu kann die Jugendgerichtshilfe  
 nach Gesprächen mit F  
 eine Entscheidung abgeben. Es  
 kann hier nicht ausgeschlossen  
 werden, dass das Gericht aufgrund  
 dieser Erkenntnisse anders über  
 die Anwendbarkeit des allgmeinen  
 Strafrechts entscheiden kann. Die  
 Voraussetzungen des § 33 I StPO

Zeit

Reyn dehu ver.

bzw §261 StPO

c) In dem des Gericht die Aussage  
 des POK Axel Kröger in Rahmen  
 der Beweiswürdigung verwendet hat,  
 kann ein Verstoß gegen §244 II  
 StPO vor. Dies ist dann der  
 Fall, wenn im Hinblick auf  
 die Vernehmung des F durch  
 POK Kröger ein Beweisverwehru-  
 gsvorbot besteht. In Betracht  
 kommt ein Verstoß gegen §136 I 2  
 StPO. Hier hat F mehrfach erklärt,  
 es tut mit einem verteidigen  
 sprechen nicht. Daher muss die  
 Vernehmung aufhören werden, da  
 POK Kröger kein F nicht  
 zu weiteren Angaben drängen dürfen.  
 Eine Fortsetzung der Vernehmung ohne  
 Vertagung ist hier zulässig, wenn sich  
 der Beschuldigte damit noch einmal  
 klar auf das Recht zur Vertagung  
 festhalten ausdrückt. Dies hat aber nicht  
 erklärt. Dies hat hier aber nicht  
 der Fall, weshalb hat F  
 ausdrücklich noch einen verteidigen  
 vollzogen.

wie die  
zu belegen?

Der Beleg besteht hier en Beweis 13  
wehrt robot bezüglich der Aussch.  
die F ohne einen Verdacht  
getätigt hat. Die Verdächtig  
sprang hat der Verwehrt auch  
in der Hauptverhandlung Wider-  
sprechen.

Das Verwehrt des Urteil auf diesem  
Verwehrt § 244 II StPO  
beruht, ergibt sich daraus, dass  
die Feststellungen ausdrücklich auch  
auf den Aussch. des POK  
Axel König beruht.

Mit den Verwehrt § 244 II  
StPO steht en Rechts-  
Rechtsgrund ver.

d) En weiter Rechtsgrund  
kommt sich aus einem Verwehrt  
§ 265 III StPO.

Die Hinweispflicht des § 265 I StPO  
wurde durch den Beitrag Grundriss  
geleitet. Es handelt sich bei  
den weiteren Verwehrt auch in

☑ aber prozessuale Tat, so dass  
es keine Nachweisklage gibt.

Wie, da nicht wird.  
Möglichkeit, ob  
Wid, ein Urteil mit  
andere ausgefallen ist.  
Da hier ausdrücklich Wider-  
spruch ausdrücklich  
folgt. Es hier zu  
belegen.

da kein Beitrag  
in Recht von  
Wid zu belegen  
gibt

✓ § 266 StPO bedroht.

11

Bei diesen neuen Umständen handelt es sich um solche, die gem. §§ 253, 255 StGB die die Anwendung einer schwereren Strafsanktion zulassen.

✓ Diese Umstände hat der F auch gem. § 265 III StPO bestimmt und sind dabei auch auf die mangelnde Vorbereitung bezogen.

✓ Außerdem hat die Würdigung der Ausübung der Hauptverhandlung beantragt. In den des Gerichts des abgelaufen hat, liegt ein Verstoß gegen § 265 III StPO vor.

✓ Selbst wenn ~~man~~ von einer Anwendbarkeit lediglich des § 265 IV StPO ausgeht, wird ist die Unterbrechung von lediglich 30 Minuten jedenfalls nicht ausreichend für die Vorbereitung auf die Verhandlung gegen die Verdachten. § 265 IV StPO

Denn das GG das Urteil auf diesen Verstoß beruht ergibt sich daraus, dass das Gericht den F auch wegen dieser Sachverhalte vorzählt hat.

f) Die Vernehmung des vermeintlichen Mittels als Zeugen ist nicht zu beanstanden, weil deren abgrenztes Befahren bereits rechtskräftig beendet wurde.

g) Die Verlesung des Urteils des LG Rostock könnte eben Verstoß gegen § 250 J + PO begründen. Die Verteidiger hat dem auch widersprochen. Die Verlesung konnte eben Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz darstellen. Danach sind Zeugen in der Hauptverhandlung persönlich zu vernehmen. Aufgrund der Grundlage dieser Vernehmung trifft das Gericht eine eigene Fest-scheidung. Es ist an die Feststellungen des LG Rostock nicht gebunden. Damit liegt

mit. es  
bei 25  
auf, ob wohl,  
dann bei 25  
Verstoß / Hinweis  
Urteil auch angefallen  
wäre?

Achtung: die Urteile  
sind bei sich die  
als Beschluss zulässig.  
Sie tritt da wie in  
dieser Urteile nach  
§ 55. Abs. 1 Nr. 1  
Zy voll ist alle  
Prozesshandlung.

Das ist nicht sinnvoll  
begründet. Urteil ist  
v. d. a. id. and  
nach § 250 verlesen.  
Es ist nicht für  
beide Urteile  
selbst



ein Vorwurf sein § 250 StPO 16  
var.

Dass das Urteil auf diesen  
Verfahrensfehler beruht, ergibt sich  
daraus, dass die Feststellungen  
und auf der der Vorwurf  
des Urteils der LG Rostock  
beruhen.

↳ o.o.: Möglichkeit, da auch angeführt wird

III. Sedrögen

Im Rahmen der Sedrögen ist zu prüfen, ob die Feststellungen des Urteils den konkreten Schuld- und Rechtsfolgenausspruch rechtfertigen.

- 1. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 4, 25 II StGB

F konnte sich wegen gesundheitlicher Gefährdung Körperverletzung schuldig gemacht haben.

2) Die festgestellten Handlungen der vorurteillichen Zeit und Delikte stellen eine gefährliche Körperverletzung der Geschädigten fremder Art dar. Sie haben ihn körperlich misshandelt und in seiner Gesundheit geschädigt.

Die von Arbeitsstelle mit verstärkter telemedizinischer Unterstützung und ein gefährlicher Werkzeuge sind §§ 224 I Nr. 2 StGB. Außerdem handeln die beiden zu. § 224 I Nr. 5 StGB gesundheitlich.

b) Fraglich ist, ob diese Handlungen dem F gem. § 25 II StGB als Mittel zur Täuschung sind.

+ Scheitern  
Schad

Dafür fehlt es aber an einer  
Feststellung eines geschäftlichen

Tatbestandes mit dem bereits  
verurteilt. Zudem fehlt es  
an der Arbeitsleistung Tat-

Tatbeitrag, da F selbst keine  
Tatbeitrag geleistet hat. Das  
bleibe unklar, gegen die

beiden Urteile einwende zu,  
ist von ausreichender  
begründender Tatbeitrag.

Wahrheit war F nach den  
Feststellungen des Urteils teilweise  
ger nicht anwesend.

Es fehlen zudem Feststellungen  
zu einem Verstoß des F.

2. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 IV, 25 II  
JtB B 27

Mangels Intentionshandlung durch  
F liegt auch keine Beihilfe

vor. Das bloße Bier holen  
reicht dafür nicht aus. Dies  
hat die Urteile nicht zur

Tat motiviert. Durch das  
bloße "Nicht-tun" des F  
liegt auch keine psychische  
Beihilfe vor.

3. § 225 I, 25 II StGB 13  
Für die gemeinschaftliche Freiheits-  
beraubung gilt das oben Gesagte.

Die Verwirklichung haben den Mann  
in der Wohnung eingesperrt bzw.  
indem sie ihm das dringlich

schlüssel in der Ecke der  
Wohnung aufheben, und auf  
andere Weise die Freiheit  
beraubt. Unverkümmert ist die

sie sind selbst auch in  
der Wohnung befindlich. 7 kann  
auf der Schloss in der  
Hausecke der 2 nicht zu greifen.

Aber hier fehlt es an einer  
mittelbar bedingten Behinderung der  
F. und daher Feststellung zu  
dem Vorfall der F.

Vielmehr kann es selbst auch  
nicht auf den Schlüssel zurück  
und kann die Wohnung nur  
verlassen, weil ihm aufgeschlossen  
wird.

4. § 235 I, 27 StGB 28  
A und W f. h. t. W an etw  
Bei Hilfe handlung.

5. §§ 253 I, II, III, 255, 22, 23, 27  
StGB.

idyl. w. h. t. h., was  
an etw. j. m.  
zu w. i. f. j. e. b. e. n.

Die Verantwortlichen haben eine versuchte  
raubartige Erpressung begangen.

Es f. h. t. in Anteil an etw  
Feststellung d. t. u. m. u. r. e. f. u. n. F

d. t. u. g. e. n. § 27 I StGB eine  
Untersuchungshandlung geleistet haben

§ 22. Es stellt b. e. i. d. n. i. e. r  
fest, ob der F dabei über-  
haupt anwesend war.

6. § 221 I Nr. 2 StGB

Indem F beim letzten Verlassen  
des Wohnsitzes nicht zurückkehrte  
und keine Hilfe für F

hatte, könnte u. j. e. l. g. e. n.  
§ 221 I Nr. 2 StGB schuldig

gefunden haben.

F befand sich in etw  
helfers. l. o. p. Indem A F

welt zurückkehrt hat er ihm 71  
auch in dieser feldern.  
Allerdings kennt § 771 I Nr. 2  
JdB nur in Betracht, wenn  
gen. § 13 StGB eine Garantstellung  
besteht. Dem fehlt es aber  
an Feststellungen im Urteil.

Es kennt insbesondere keine  
Garantstellung aus Inzest  
in Betracht, weil F nicht  
für die hilflose Jährlinge  
des + verantwortlich ist.

7. § 323c I StGB  
F hat sich von unvollständiger  
Hilflosigkeit gen. § 323c I  
StGB schuldig gemacht.

Spätkommunikation nach Verlassen der  
Wohnung hätte F die Polizei  
oder andere weihen Hilfe ersuchen  
können. In diesem Zeitpunkt  
dacht ihm selbst auch kein  
Angriff durch die Kuratoren,  
weil dies auch nur mittelbar  
wer. Wohnh. war eine Hilfsleistung  
die + auch offensichtlich.

### B. Zweckmäßigkeitserwägungen

Die Revisionen der Art. 320 Abs. 1  
 auf Erfolg. Sie sollte redigiert  
 begründet werden. Im Rahmen  
 des Schuldanspruchs durch den  
 F lediglich an Strafbarkeit  
 wegen unterlassener Hilfeleistung,  
 die eher geringere Strafmaßnahmen  
 hat als die bisherige Verurteilung.  
 im Übrigen greift ohnehin das  
 Verdeckelungsverbot für § 358 II  
 StPO, wenn nur die Angeklagte  
 Revision erfolgt.



### C. Revisionsantrag

Es wird beantragt, das Urteil  
 des Amtsgerichts Rostock (Az. 32 Cs  
 293/16) mit seinen Feststellungen  
 aufzuheben und an die  
 andere Abteilung des Amtsgerichts  
 Rostock - Jugendrichtur -  
 ernannte Fortsetzung zu  
 verurteilen.



- Ende der Bearbeitung -

lungt recht selb-gezüg. Die ist nicht zu 2. wie

• Sie überträgt die Befehlsbefugnis, die hier (am Ende) hat. Problem was. Einmal in Bezug auf Cautelung wg §§ 253, 255 als Cautelung

St. J. R., wie auch in Hinblick auf Welt-Veränderung d. Empressengesellschaft in der J. Die sind Sie als nun richtig bei § 265, wo - ob sehr bei Außen relevant.

• Bei P. J. d. Besuchen bei U. J. R. sollten Sie in Obacht auf Definition d. J. R. vorsehen (wie Urteil ob U. J. R. u. J. R. d. J. R.) in der d. L. vorsehen.

• Sache je nach J. R. je nach, allerdings ist sie etwa angeordnet je nach J. R. (-> Zeitungs-!) laut P. J. Sie ist an approach.

13. P. J.